

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 485“, in Schwenksweiler und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

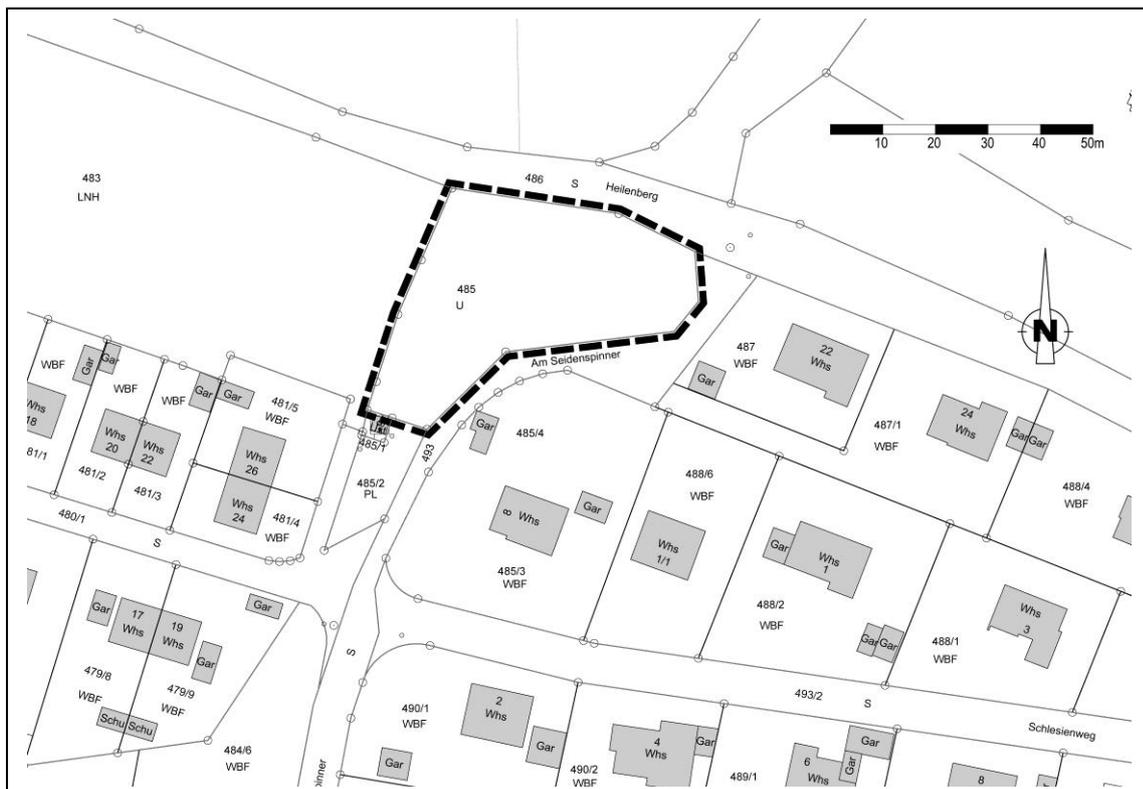
Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat am 30.07.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 485“, in Schwenksweiler gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1.600 m² mit dem Flurstück Nr. 485.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die öffentliche Verkehrsfläche Heilenberg, Flurstück Nr. 486,
Osten durch die öffentlichen Verkehrsfläche Am Seidenspinner, Flurstück Nr. 493
Süden durch die Flurstücke Nr. 485/1 und 485/2,
Westen durch das Flurstück Nr. 483.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.



Maßgebend ist der Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 17.07.2025 vom Ing.-Büro PLANWERKSTATT am Bodensee, Langenargen – Stadtplaner Dipl.-Ing. Rainer Waßmann.

Ziele und Zwecke der Planung:

Es besteht der Wunsch, auf dem Grundstück Flst. Nr. 485 in Schwenksweiler 2 Wohngebäude zu erstellen. Auf Grund des angrenzenden Waldbestandes und einzuhaltender Abstände ist nur 1 Wohngebäude realisierbar.

Das Plangebiet der Ergänzungsfläche ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzurechnen. Das Vorhaben ist daher auf der Basis des geltenden Planungsrechts nicht zulässig. Für die Errichtung des geplanten Wohngebäudes ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung erforderlich.

Planungsziel der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist es, bislang als Außenbereich zu beurteilenden Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und somit in den grundsätzlich bebaubaren Innenbereich einzubeziehen.

Die Ergänzungssatzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. § 34 Abs. 5 Satz 2 ermöglicht zum Zwecke der Ergänzung und Modifizierung des Zulässigkeitsrechts im nicht-beplanten Innenbereich die Aufnahme von einzelnen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 1a sowie § 1a BauGB in die Satzung. Die Gemeinde Allmendingen macht auf diese Weise Gebrauch von der Möglichkeit, entsprechend den Anforderungen im Satzungsgebiet einzelne Festsetzungen zu treffen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 485“, in Schwenksweiler in der Fassung vom 17.07.2025 wird in der Zeit **vom 11.08.2025 bis 19.09.2025** (je einschließlich) im Internet auf der Homepage der Gemeinde Allmendingen unter <https://www.allmendingen.de> veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf der Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 485“, in Schwenksweiler in der Fassung vom 17.07.2025 in der Zeit **vom 11.08.2025 bis 19.09.2025** (je einschließlich) im Rathaus der Gemeinde Allmendingen, Hauptstraße 16 in 89604 Allmendingen während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollten möglichst elektronisch an die E-Mail-Adresse Allmendingen - info@allmendingen.de - übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Gemeinde Allmendingen, den 08.08.2025
Florian Teichmann, Bürgermeister